

Liebe Vereinsmitglieder

Gerne möchte ich euch kurz über den Status bezüglich Wohnsituation auf unserem Camping informieren.

Ein erstes Gespräch habe ich mit Sandra und Michi im Juli führen dürfen. Uns als Verein ist es wichtig, dass die Gwerders den Verein als solidarisch wahrnehmen.

Ich wurde informiert, dass die Mobil Homes ab Ende August wieder verkauft werden dürfen. Sobald es offiziell wird, werden sie ein Schreiben in der WC-Anlage aufhängen.

Noch im Juni hatte es so ausgesehen, dass der Waldabstand¹ von 15 Metern und vor allem der Schutzabstand von 5 Metern ein Problem darstellen. Nachdem ein Mieter den Rechtsschutz eingeschaltet hat, hat dies dazu geführt, dass die Mobil Homes wieder verkauft werden können.

Es besteht immer noch Unklarheit, was zur Veränderung der Situation führte. In diesem Zusammenhang haben wir, unter Miteinbezug der Familie Gwerder, ein Schreiben an die Gemeinde ([Link](#)) verfasst.

Die Antwort der Gemeinde, welche noch ausstehend ist, wird uns als Basis dienen, die Angelegenheiten, insbesondere des Baustopps und den ausgesprochenen Verboten in Klärung zu bringen und eventuelle rechtliche Schritte einzuleiten.

Ausserdem habe ich mich mit dem Thema Fahrnisbauten beschäftigt.

Dazugibt ein Buch², welches Begriffe und rechtliche Behandlungen im Privatrecht betrachtet.

Gemäss Gesetzestext ist eine Fahrnisbaute (Mobil Home) wie folgt definiert; «Hütten, Buden, Baracken und dergleichen behalten, wenn sie ohne Absicht bleibender Verbindung auf fremdem Boden aufgerichtet sind, ihren besondern Eigentümer».

Es gibt auch keine bundesgerichtliche Rechtsprechung, welche festhält, dass Fahrnisbauten zwingend Räder haben müssen. Einzig der Umstand, dass die Fahrnisbauten auf fremden Boden (Pacht) stehen, ist ein massgebendes Kriterium, dass es sich um eine Fahrnisbaute handeln könnte. Auch Fundamente stehen nicht im Gegensatz zu einer Fahrnisbaute. Zudem ist auch die Grösse von Fahrnisbauten nicht klar geregelt.

Im Weiteren wird es für die kommende Mietperiode ein neues Reglement geben. In diesem ist der Verkauf geregelt sowie erwähnt, dass für neue Mieter nur noch saisonale Mieten geduldet sein werden. Alle bisherigen Mieter, die noch die Ganzjahresmieten haben, dürfen diese auch weiterhin behalten.

Ich möchte mich für die Unterstützung des Vorstands bedanken und auch allen Vereinsmitgliedern für euer entgegengebrachtes Vertrauen.

Viele Grüsse

Kurt

¹Waldabstandsvorschriften des Kanton Schwyz von 2018 ([Link](#)), Kapitel 5

²«Die Fahrnisbaute gemäss Art. 677 ZGB»: Doktorarbeit, die schweizweit Anwendung findet